
Satzung der Volkshochschule Bad Oldesloe

Aufgrund des Paragraphen 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.11. 1977 (GVOBl. Schl.-H. S 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.5.1985 (GVOBl. Schl.-H. S 123), wird nach Beschlußfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Oldesloe vom 26. September 1988 und durch Regelung in § 19 der Hauptsatzung der Stadt Bad Oldesloe vom 18.05.1998 folgende Satzung der Volkshochschule Bad Oldesloe erlassen:

§ 1 Rechtsstatus

Die Volkshochschule Bad Oldesloe ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Oldesloe.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Volkshochschule hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtfinden zu können. Dazu bietet die Volkshochschule Hilfen für das Lernen, für die Orientierung und Urteilsbildung und für die Eigentätigkeit.
- (2) Die Volkshochschule ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§ 3 Verwaltung der Volkshochschule

Die Verwaltungsaufgaben der Volkshochschule werden von der Geschäftsstelle der Volkshochschule bei der Stadtverwaltung Bad Oldesloe wahrgenommen.

§ 4 Leiter/in der Volkshochschule

Der/die Leiter/in der Volkshochschule ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der Volkshochschule. Zu diesem Zweck sind ihm/ihr insbesondere die folgenden Aufgaben zugewiesen:

- a) die Aufstellung des Arbeitsplanes
- b) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages
- c) die Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter/innen und Referenten/innen
- d) die Verfügung über die im Haushaltsplan für die Volkshochschule bereitgestellten Mittel

- e) die Vereinbarung der Honorare nach Maßgabe der Honorarordnung der Volkshochschule
- f) die Ermäßigung und der Erlaß von Teilnehmerentgelten nach Maßgabe der Entgeldordnung
- g) die Weiterbildung der Volkshochschulmitarbeiter
- h) die Öffentlichkeitsarbeit
- i) die Leitung der Arbeit der Geschäftsstelle

§ 5 Zuständigkeiten

- (1) Der städtische Gleichstellungs-, Sozial- und Kulturausschuß ist zuständig für die Volkshochschularbeit. Er fördert die Zusammenarbeit mit der Stadtverordnetenversammlung und der Stadtverwaltung durch:
 - a) die Beratung des Arbeitsplanes
 - b) die Einschaltung von Sachverständigen im Bedarfsfall
 - c) Anregungen für die Arbeit der Volkshochschule
- (2) Der/die Leiter/in der Volkshochschule nimmt mit beratender Stimme nach Abstimmung mit dem Bürgermeister an den Sitzungen teil.

§ 6 Kursleiter/innen und Referenten/innen

- (1) Kursleiter/innen und Referenten/innen üben ihre Tätigkeit bei der Volkshochschule nebenberuflich aus.
- (2) Den Kursleitern/innen und Referenten/innen wird die Freiheit der Lehre garantiert.
- (3) Die Kursleiter/innen und Referenten/innen erhalten ihre Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung der Volkshochschule.
- (4) Der/die Volksschulleiter/in soll jährlich mindestens einmal eine Versammlung der Kursleiter/innen einberufen.

**§ 7
Teilnehmer/innen**

- (1) An den Veranstaltungen der Volkshochschule kann teilnehmen, wer 16 Jahre alt ist. Der/die Volkshochschulleiter/in kann für einzelne Veranstaltungen ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festsetzen.
- (2) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern/innen vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzung abhängig gemacht werden. Dies regelt der/die Volkshochschulleiter/in im Einvernehmen mit dem/der jeweiligen Kursleiter/in.
- (3) Den Teilnehmern/innen wird der regelmäßige Besuch von Volkshochschulveranstaltungen auf Antrag bescheinigt.

**§ 8
Teilnehmerentgelte**

Für die Teilnehmer/innen an Veranstaltungen der Volkshochschule wird in der Regel ein Teilnehmerentgelt erhoben. Das Nähere hierzu bestimmt die Entgeltordnung der Volkshochschule.

**§ 9
Hausordnung und Haftung**

- (1) Die in den Lehrgebäuden geltenden Hausordnungen sind für die Benutzer/innen verbindlich.
- (2) Für Personen- und Sachschäden leistet die Stadt bei Veranstaltungen in städtischen Gebäuden im Rahmen des bestehenden Versicherungsschutzes Ersatz; eine weitergehende Haftung wird von der Stadt nicht übernommen.

**§ 10
Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 1. November 1988 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Volkshochschule Bad Oldesloe vom 29. April 1975 außer Kraft.

Bad Oldesloe, 03. August 1998

-Siegel-

Achterberg
Bürgermeister